
Politische Gemeinde Weesen

Reglement über die Erhebung von Kurtaxen

vom 25. Oktober 1994

REGLEMENT

über die Erhebung von Kurtaxen

Der Gemeinderat Weesen erlässt gestützt auf Art. 12 - 15 des Fremdenverkehrsgesetzes vom 25. April 1971 (sGS 575.1), Art. 15 - 17 der Vollzugsverordnung zum Fremdenverkehrsgesetz vom 8. Juni 1971 (sGS 575.11) und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung, nachstehendes **Reglement über die Erhebung von Kurtaxen.**

Zweck

Art. 1

Die Gemeinde Weesen erhebt eine Kurtaxe. Die Erträge sind ausschliesslich zur Finanzierung von Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden. Diese müssen allen Personen zugänglich sein und im Interesse der Gäste liegen.

Werbemassnahmen und ordentliche Gemeindeaufgaben dürfen nicht aus dem Ertrag der Kurtaxen finanziert werden.

Vollzug

Art. 2

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes.

Ueber Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen ist gesondert Rechnung zu führen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Taxpflicht

Grundsatz

Art. 3

Jeder in Weesen übernachtende Gast unterliegt der Kurtaxenpflicht.

Gast im Sinne dieses Reglementes ist jede Person, die, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt zu haben, in der Gemeinde übernachtet und die Möglichkeit hat, deren touristisches Angebot zu benützen.

Grundeigentum nach Art. 655 ZGB in der Gemeinde befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Ausnahmen

1. allgemeine Befreiung

Art. 4

Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Kinder unter 7 Jahren;
- b) Militärpersonen und Angehörige des Zivilschutzes, die sich dienstlich in der Gemeinde aufhalten;
- c) Personen, die in der Gemeinde ihrem Beruf nachgehen; Seminar- und Tagungsteilnehmer sind nicht von der Kurtaxenpflicht befreit;
- d) Personen, die sich in der Gemeinde semesterweise zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen und ihre Ehegatten, die im Haushalt von nicht kurtaxenpflichtigen Verwandten in gerader Linie oder Geschwistern übernachten;
- f) Pflegepersonal und Angestellte der Gäste.

**2.
teilweise
Befreiung**

Art. 5

Teilweise von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Kinder zwischen dem 7. und vollendeten 15. Lebensjahr;
- b) Rekonvaleszente in Kurhäusern unter ärztlicher Kontrolle (Krankenkassenpatienten).

Sie bezahlen die Hälfte der Kurtaxenansätze.

**3.
Befreiung im Ein-
zelfall**

Art. 6

Der Gemeinderat kann im Einzelfall Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreien, wenn soziale Gründe vorliegen.

Steuerobjekt

a) Einzeltaxe

Art. 7

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes vom 1. März bis 31. Oktober erhoben.

b) Pauschaltaxe

Art. 8

Kurtaxenpflichtige Eigentümer und Dauermieter von Ferienhäusern und -wohnungen entrichten für sich und die unentgeltlich beherbergten Angehörigen und Besucher die Kurtaxe als Jahrespauschale.

Als Dauermiete gilt ein Mietverhältnis von mindestens 6 Monaten.

Angehörige im Sinne dieses Artikels sind Verwandte in gerader Linie und Geschwister sowie deren Ehegatten.

Bemessung

a) Einzeltaxe Art. 9

Die Höhe der Kurtaxen nach Beherbergungsform ist im "Tarif zum Kurtaxenreglement" festgelegt.

b) Pauschaltaxe Art. 10

Die Höhe der Pauschale richtet sich bei Ferienhäusern und Ferienwohnungen nach Anzahl Zimmern. Die jährlichen Ansätze sind im "Tarif zum Kurtaxenreglement" festgelegt.

Einzug der Taxen

a) Pflichten des Beherbergers

Art. 11

1. Einzug, Abgabe, Haftung

Der Beherberger ist für den Einzug und die Abgabe der Kurtaxen an die Gemeinde besorgt.

Er haftet solidarisch für die von den Gästen geschuldeten Kurtaxen.

Als Beherberger gilt, wer Gäste im Sinne dieses Reglementes eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken zur Verfügung stellt, oder wer als Gast eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Boden zu Uebernachtungszwecken verwendet.

**2.
Kontrolle und Meldepflicht**

Art. 12

Zur Kontrolle der Kurtaxenpflicht hat der Beherberger die amtlichen Meldescheine für die Hotellerie oder Parahotellerie zu verwenden.

Wer ausländische Gäste beherbergt, hat nach Art. 2 Abs 2 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer die fremdenpolizeiliche Meldepflicht zu erfüllen.¹

Die Meldeblöcke sind bei der Gemeindeverwaltung unentgeltlich zu beziehen.

Die erstmalige Benützung eines Objektes ist der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 8 Tagen zu melden.

b) Fälligkeit

1. Einzeltaxe

Art. 13

Auf den 31. Oktober sowie bei jedem Beherbergerwechsel hat der Beherberger eine Jahresabrechnung über die Kurtaxenerträge zu erstellen und im Doppel dem Gemeindegeldamt einzureichen. Gleichzeitig sind die Kurtaxenerträge von Hotels, Gasthäusern und übrigen Beherbergungsbetrieben zu bezahlen.

2. Pauschaltaxe

Pauschalabrechnende Taxpflichtige haben ihre Pauschaltaxen bis spätestens 31. Oktober zu bezahlen.

¹ SR 142.20 (vgl. auch Bundesratsbeschluss über Einreise und Anmeldung der Ausländer, SR 142.211 und Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, sGS 453.51).

Einsichtsrecht

Art. 14

Den mit dem Vollzug beauftragten Personen steht das Recht zu, jederzeit die amtlichen Meldescheine zu kontrollieren und in die Kurtaxenabrechnung der Beherberger Einsicht zu nehmen. Sie sind der Schweigepflicht unterworfen.

Strafbestimmung

Art. 15

Wer die Kurtaxe ganz oder teilweise hinterzieht oder die Kontrolle nach Art. 12 dieses Reglementes nicht oder nur mangelhaft führt, wird vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 500.- bestraft. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. In jedem Falle sind die hinterzogenen Taxen nachzuzahlen.

Rechtsmittel

Art. 16

Bei Streitigkeiten über die Einteilung nach Beherbergungsform sowie über die Höhe der Pauschaltaxe kann der Gemeinderat nach Anhörung des Beherbergers eine Veranlagung nach Ermessen vornehmen.

Streitigkeiten, welche den Einzug und die Abgabe der Kurtaxen betreffen, entscheidet erstinstanzlich der Gemeinderat.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 14 Tagen bei der Verwaltungsrekurskommission² Rekurs erhoben werden.

² Art. 41 lit. f Ziff. 4 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, SGS 951.1

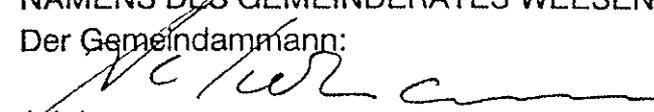
Inkrafttreten **Art. 17**
Aufhebung
bisherigen Rechts Dieses Reglement über die Erhebung von Kurtaxen tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das bisherige Reglement über die Erhebung von Kurtaxen vom 11. November 1960 mit Nachtrag vom 21. Juni 1973 aufgehoben.

Für die Personen- und / oder Berufsbezeichnung wird der Einfachheit halber nur das Maskulinum verwendet. Mann und Frau sind gleichberechtigt.

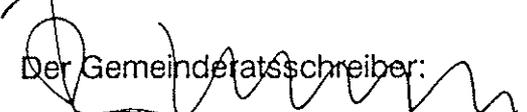
Am 25. Oktober 1994 vom Gemeinderat erlassen

NAMENS DES GEMEINDERATES WEESEN

Der Gemeindevorsteher:


J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:


W. Gubser



Fakultatives Referendum

Referendumsfrist vom 4. November 1994 bis 5. Dezember 1994

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
genehmigt am

14. Feb. 1995



Karl Mätzler, Regierungsrat

Politische Gemeinde Weesen

Reglement über die Erhebung von Kurtaxen

Nachtrag
vom 6. Februar 1996

Der Gemeinderat Weesen erlässt, gestützt auf Art. 5, 6 und 136 Bst. g des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) sowie Art. 21 der Gemeindeordnung, folgenden Nachtrag zum Reglement über die Erhebung von Kurtaxen vom 25. Oktober 1994:

Ersatz von Art. 2, der neu wie folgt lautet:

Der Vollzug des Reglementes über die Erhebung von Kurtaxen ist dem Verein Tourismus Amden-Weesen übertragen. Er hat dem Gemeinderat als Aufsichtsbehörde jährlich eine gesonderte Rechnung über Bezug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxenmittel vorzulegen

Das Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. November.

Änderung von Art. 4 Abs. 1 lit. b und e, die neu wie folgt lauten:

- b) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in der Gemeinde aufhalten;*
- e) unentgeltlich beherbergte Angehörige und Besucher von nicht kurtaxenpflichtigen Einwohnern;*

Ersatz von Art. 5, der neu wie folgt lautet:

Kinder zwischen dem 7. und vollendeten 15. Lebensjahr bezahlen die Hälfte der Kurtaxen.

Ersatz von Art. 7, der neu wie folgt lautet:

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes während des ganzen Jahres erhoben.

Art. 8 Abs. 3 wird ersatzlos aufgehoben.

Ersatz von Art. 11 Abs. 1, der neu wie folgt lautet:

Der Beherberger ist für den Einzug und die Abgabe der Kurtaxen an den Verein Tourismus Amden-Weesen besorgt.

Ersatz von Art. 12 Abs. 3 und 4, die neu wie folgt lauten:

Die Meldeblöcke sind beim Verein Tourismus Amden-Weesen unentgeltlich zu beziehen.

Die erstmalige Benützung eines Objektes ist dem Verein Tourismus Amden-Weesen unaufgefordert innert 8 Tagen zu melden.

Ersatz von Art. 13, der neu wie folgt lautet:

1. Einzeltaxe

Die Kurtaxenerträge von Hotels, Kurhäusern, Pensionen und Gruppenunterkünften sind monatlich, die der übrigen Kurtaxenpflichtigen vor Abreise mit-samt der amtlichen Meldescheine an den Verein Tourismus Amden-Weesen abzuliefern.

2. Pauschaltaxe

Pauschalbrechnende Taxpflichtige haben ihre Pauschaltaxen bis spätestens 30. April für das laufende Jahr zu begleichen.

Ersatz von Art. 14, der neu wie folgt lautet:

Die Beherberger gewähren dem Verein Tourismus Amden-Weesen Einsicht in die Kurtaxenabrechnungen und die amtlichen Meldescheine. Die mit dem Vollzug beauftragten Personen unterliegen der Schweigepflicht.

Ersatz von Art. 16, der neu wie folgt lautet:

Verfügungen des Vereins Tourismus Amden-Weesen können mit Rekurs beim Gemeinderat angefochten werden. Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Dieser Nachtrag tritt am 1. April 1996 in Kraft.

Am 6. Februar 1996 vom Gemeinderat erlassen:

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindevorsteher:

J. Ackermann

Der Gemeinderatsschreiber:

W. Gubser



Fakultatives Referendum

Referendumsfrist vom 13. Februar 1996 bis 13. März 1996

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

12 April 1996

K. Wätzler
Karl Wätzler Regierungsrat